

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Der Einwand des Armenamtes, es handle sich bei der Unterstützung der Klägerin um eine freiwillige Leistung, die der Beurteilung des Regierungsrates nicht unterstehe, ist nicht stichhaltig, da § 13 des Armengesetzes ganz allgemein bestimmt, daß der Regierungsrat Streitigkeiten mit den Bürgergemeinden über die Unterstützungspflicht zu entscheiden habe.

3. Daß ein monatlicher Verdienst von 60 Fr. für den Lebensunterhalt der Klägerin ungenügend ist, steht außer Frage. Es ist daher nur zu prüfen, ob die vom Armenamt bedingt zugesicherte Unterstützung als den Verhältnissen angemessen bezeichnet werden kann. Grundsätzlich steht der Armenbehörde das Recht zu, an die Unterstützungsgewährung Bedingungen zu knüpfen, sofern sich diese vom Standpunkt der Fürsorge aus als gerechtfertigt erweisen. Das Armengesetz zwingt die Armenbehörde nicht zu Barunterstützungen, sondern gestattet ihr in § 8 ausdrücklich, „für den Lebensunterhalt ihrer Pfleglinge sonst in geeigneter Weise zu sorgen.“ Der Bedürftige hat aber kein Recht, zwischen Barunterstützung und anderweitiger Fürsorge zu wählen: er kann allerdings an den Regierungsrat gelangen, und dieser hat die Zweckmäßigkeit der Fürsorge zu beurteilen; aber die Weigerung des Bedürftigen, sich diese Fürsorge gefallen zu lassen, genügt nicht, um die Armenbehörde zur Barunterstützung anzuhalten.

Es fragt sich daher lediglich, ob der Klägerin zugemutet werden kann, sich in ein Heim zu begeben und in dieser Form Fürsorge zu erhalten. Dies muß nach der ganzen Lage des Falles bejaht werden. Der Regierungsrat, der seinerzeit als Rekursinstanz die Versorgung der Klägerin gutgeheißen hatte, kann heute die Verfügung des Armenamtes, daß es nicht mit Varmitteln, sondern durch Zuweisung einer angemessenen Unterkunft unterstützen wolle, nicht mißbilligen. Die Klage ist somit abzuweisen.

Schweiz. Der Verband der deutschen Hilfsvereine in der Schweiz klagt in seinem Bericht über das Jahr 1922 über eine starke Abnahme von Mitgliedern in fast allen Verbandsvereinen. Neue Hilfsvereine sind in Herisau und Rüschegg, Schwyz, gegründet worden. Große Opfer mußten für die Unterstützung alter, seit langen Jahren in der Schweiz wohnhafter und hier eingewurzelter Personen gebracht werden, die früher von ihren Heimatbehörden unterstützt werden konnten, und deren Heimischaffung eine große Härte bedeutet hätte. Die einzelnen Vereine (27) unterstützten im Jahr 1922 mit im ganzen 111,043 Fr. In erster Linie steht da Basel mit 31,558 Fr., es folgt Zürich mit 21,867 Fr. und St. Gallen mit 14,436 Fr. Am wenigsten hat Delsberg aufgewendet: 111 Fr. Aufgelöst hat sich der Deutsche Hilfsverein in Montreux. Der Vorort des Verbandes ist Zürich. W.

Glarus. Vom Bau der Löntschwerke her besitzt die Bürgergemeinde Retzsch den sog. Bodenfonds im Betrage von 644,000 Fr., der bis zum Jahr 1910 ohne genaue Zweckbestimmung war. In diesem Jahr beschloß die Bürgergemeinde auf den Antrag eines Bürgers, es sollen aus dem Ertrag des Bodenfonds Barleistungen an die Tagwensbürger ausgerichtet werden. Ein Rekurs gegen diesen Beschluß wurde abgewiesen, auf Antrag einer regierungsrätlichen Spezialkommission aber beschlossen, daß die Erträgnisse des Bodenfonds vom Jahre 1910 zur Hälfte in den laufenden Einnahmen der Ortsgemeinde zu verrechnen seien und die andere Hälfte den Tagwensgenossen zur freien Verfügung überlassen werden sollen. Obwohl sich dieser Beschluß nur auf das Jahr 1910 bezog, wurden doch seither aus den Zinserträgnissen des Fonds Jahr für Jahr Barbeträge ausgerichtet. Auf die zirka 380 Tagwenrechte traf es zunächst je

20 Fr., später 25 und 30 Fr. Im Jahre 1919 beschloß die Bürgergemeinde, von der ihr zufließenden Hälfte nur noch 20 Fr. pro Bürgerrecht zu verteilen und den Ueberschuß von 6000—7000 Fr. in einen Alters- und Invalidenfonds zu legen. Am 4. November 1923 nahm sie folgende Bestimmungen mit bezug auf diesen bürgerlichen Alters- und Invalidenfonds an: 1. Der Fonds tritt mit Januar 1923 in Wirkung; 2. Nutznießer des Fonds wird diejenige Person, die das Bürgerrecht inne hat; es werden ausgerichtet: Altersrenten, Invalidenrenten. Zum Bezuge der Altersrente sind die Personen berechtigt, die am 1. Januar des betreffenden Jahres das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, aber noch voll erwerbsfähig sind. Zum Bezuge der Invalidenrente sind berechtigt: a) Personen, welche das 65. Altersjahr zurückgelegt haben und deren jährliches Einkommen 1500 Fr. nicht übersteigt; b) Bürgerrechtinhaber unter 65 Jahren, die invalid geworden sind. Für diese gilt betreffend Invalidität Art. 11 der Vollziehungsverordnung der kantonalen Alters- und Invalidenversicherung. Bezugsberechtigte, deren jährliches Einkommen 1500 Fr. übersteigt, haben nur Anspruch auf die Altersrente; 4. die Höhe der Renten wird von drei zu drei Jahren gemäß den verfügbaren Mitteln bestimmt. Alters- und Invalidenrente werden festgesetzt im Verhältnis 1 : 3. Teilreste unter 5 Fr. werden nicht berücksichtigt. Die Auszahlung der Altersrente geschieht in einer Rate, die der Invalidenrente in zwei Raten; 5. von den alljährlich verfügbaren Zinsen des Fonds wird vorläufig ungefähr die Hälfte (im Maximum 60 %) für Renten verwendet. Der übrig bleibende Teil wird kapitalisiert; 6. Renten, auf welche der Nutznießer freiwillig verzichtet, fallen in das Verzeichnis der Geschenke und sind zu kapitalisieren; 7. jeder neue Bürger hat seinen Anspruch bis spätestens den 1. März des betreffenden Jahres schriftlich einzureichen unter Beigabe eines Geburtsausweises; 8. die Geschäftsführung des Fonds besorgt eine Kommission von 5 Mitgliedern. Zwei derselben bestimmt die Gemeindebehörde aus ihrer Mitte. Die Verwaltung des Fonds und die Auszahlung der Renten ist Sache der Gemeindeverwaltung; 9. die Gemeindebehörde ist erste, die Bürgergemeindeversammlung zweite Rekursinstanz; 10. über Aenderung dieser Bestimmungen beschließt die Bürgergemeindeversammlung. — Für 1923 stehen zur Verfügung: 14,164 Fr. (4 % Zins des Fonds von 26,600 Fr. = 1064 Fr. und Anteil an den Bürgerfondszinsen = 13,100 Fr.). 25 Altersrenten zu 40 Fr. erfordern 1000 Fr., 53 Invalidenrenten zu 130 Fr. 6890 Fr., zusammen 7890 Fr. (56 %), es bleiben zur Kapitalisierung 6274 Fr. (44 %). W.

Schaffhausen. Instruktionskurs für Armenpfleger vom 19./20. November 1923 in Schaffhausen. Der erste im Kanton Schaffhausen durchgeführte Armenpflegerkurs darf als durchaus gelungen bezeichnet werden. Erfreulich ist, daß auch außerkantonale Gäste den durchwegs vorzüglichen Referaten beiwohnten, wodurch die Diskussion entschieden gewann. Da einzelne Vorträge in dieser Zeitschrift im Wortlaut erscheinen werden, beschränken wir uns darauf, nachstehend die wichtigsten Punkte aus der Diskussion wiederzugeben. Zur Orientierung sei auf das Kursprogramm in Nr. 11 des „Armenpflegers“ von 1923 verwiesen.

Nach dem Referat über interkantonale und internationale Armenpflege von Herrn Dr. W. Frey in Zürich kam der Wunsch zum Ausdruck, daß auch die außerhalb des Heimatortes wohnenden Bürger zur Zahlung der Armensteuer sollten herangezogen werden können. Leider fehlen hiezu aber die gesetzlichen Grundlagen. Mehrfach wurde alsdann auch die Ansicht vertreten, es seien, wie dies z. B. im Kanton St. Gallen der Fall ist, auch die nichtbürgerlichen Einwohner

zur Armensteuer heranzuziehen; es bilde dieses Vorgehen eine gute Vorarbeit für die Einführung der wohnörtlichen Armenpflege. Es wurde im fernern die baldige Revision der Staatsverträge gefordert. Auf eine Anfrage, ob die in sicherer Aussicht stehende Unterstützungsnotwendigkeit zur Heimischaffung gemäß Art. 45 B.G. genüge, lautete die Antwort, daß bereits Unterstützung geleistet sein muß, bevor jemand ausgewiesen werden kann. Die Frage, ob das B.G. vom 22. Juni 1875 auch auf die Hauspflege einzelner Familienglieder Anwendung finde bei Nichttransportfähigkeit, wurde bejaht.

Auf das Referat des Herrn Dr. Brantl in Aarau über das Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung folgte eine Orientierung über den Stand der Konkordatsfrage im Kanton Schaffhausen. Zurzeit liegt die Angelegenheit bei einer großräthlichen Kommission. Die Hauptschwierigkeit für den Beitritt des Kantons Schaffhausen liegt darin, daß die Einwohnergemeinden, die bisher keine Armenlasten zu tragen haben, hiefür beigezogen werden sollten. Trotzdem einem großen Teil der Kursteilnehmer die Konkordatsfrage eine ziemlich unbekannte Sache gewesen war, wurde doch mit Mehrheit folgenden 2 Thesen zugestimmt:

1. Die wohnörtliche Armenpflege ist das erstrebenswerteste Ziel der Armenfürsorge.

2. Bis dieses Ziel erreicht werden kann, ist der Beitritt zum Konkordat allgemein zu empfehlen.

Die Diskussion über den Vortrag von Regierungsrat Jb. Schlatter über die Armengesetzgebung des Kantons Schaffhausen umfaßte in der Hauptsache Fragen lokaler Natur, weshalb hier nicht weiter darauf eingetreten werden soll. Erfreulicherweise wurde der Beschluß gefaßt, daß sich auch die Vertreter der Schaffhauser Armenbehörden von Zeit zu Zeit zur Besprechung aktueller Fragen zusammenfinden sollen. In erster Linie sollen das Konkordat und die Frage des Kostkinderwesens behandelt werden.

Die Anträge des Referenten über Alkoholismus und Armenpflege, des Herrn Stadtrat C. Leu, Schaffhausen, wurden mit Begeisterung zum Beschluß erhoben. Sie lauten:

1. Die ständige Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz bestellt eine Kommission, die in Verbindung mit ihrem Sekretariat die Verhältnisse von Alkohol und Armenpflege in der Schweiz statistisch bearbeitet.

2. Die ständige Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz richtet an alle Armenpflegen der Gemeinden der Schweiz in der ihr gut scheinenden Weise eine Rundgebung, durch welche sie ersucht werden, selbst und jetzt schon die Frage des Verhältnisses von Alkoholismus und Armenwesen zu studieren und darüber statistische Erhebungen zu machen.

Auf Antrag eines außerkantonalen Gastes faßte die Konferenz sodann zuhanden der ständigen Kommission den Beschluß, es sei das Referat im „Armenpfleger“ zu veröffentlichen und in Separatabzügen den sämtlichen schweizerischen Armenpflegen zuzustellen.

Die Diskussionsredner, speziell auch vom Lande, forderten energisch eine strengere Handhabung des Wirtschaftsgesetzes und bessern Schutz durch die oberen Instanzen bei der Bevormundung von Trinkern.

Das Referat von Herrn Armeninspektor Vörtlacher in Bern über: „Milde und Strenge in der Armenpflege“ gab der Veranstaltung einen schönen Abschluß. Es wurde in der Diskussion darauf hingewiesen, daß so viele Schutzbestimmungen des B.G.B. in der Allgemeinheit noch viel zu wenig bekannt seien, wie z. B. Art. 171 und 328/29. Hierbei drängte sich den Laien der starke Wunsch auf, es

möchten solche Fragen von theoretisch und praktisch geschulten Leuten mehr als bisher in der Fachzeitung behandelt und in den Armenpflegerkreisen besprochen werden. Das Kino und die Bekämpfung der Schundliteratur kamen ebenfalls zur Sprache. — Auch hier wurde der Wunsch laut, das Referat im „Armenpfleger“ weitem Kreise zugänglich zu machen.

Allen denen, die zum Gelingen des Kurses beigetragen haben, speziell aber den Herren Referenten, sei auch an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen. Als Erfolg des Kurses möchte sich ergeben, um die Worte des Herrn Pfarrer Lörtcher zu gebrauchen, daß sich bei uns die Kursteilnehmer gefunden haben zur guten Tat, zum Wohle der Armen und unseres Vaterlandes. E. R.

* * *

Der Ausschuß der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz hat sich mit den obigen Anträgen des Instruktionurses für Armenpfleger in Schaffhausen bereits befaßt und gefunden, eine statistische Erhebung bei allen Armenpflegern der Schweiz über das Verhältnis von Alkoholismus und Armenpflege zu veranstalten, sei unmöglich, weil, auch wenn ganz bestimmte Fragen formuliert würden und man alle die Fälle ausschaltete, in denen der Alkoholismus indirekt oder in Verbindung mit andern Ursachen Fürsorgebedürftigkeit erzeugt, den meisten Armenpflegern — auch größeren — das Material mangelte, um richtig Auskunft geben zu können, so daß nicht ein falsches Bild entstünde. Der Ausschuß hat daher beschlossen, nur an einige größere gesetzliche und freiwillige Armenpfleger der Schweiz zu gelangen und sie zu bitten, ab 1. Januar 1924 zu notieren, wie viele Personen unter den in diesem Jahre zu Unterstützten notorisch Trunksüchtige sind, und Ende des Jahres darüber zu berichten. Alle andere Statistik über den indirekten Einfluß des Alkohols auf die Armenpflege soll unterbleiben. Das Zirkularschreiben ist bereits im Dezember 1923 an 103 gesetzliche und 66 freiwillige Armenpfleger in allen Kantonen abgegangen. W.

Zürich. Winterthur. Die Zentralstelle für Unterstützungen hat sich im Jahr 1922 wieder mit Erfolg mit der freiwilligen Arbeitslosenfürsorge befaßt und 2667 Arbeitslose mit 151,908 Fr. unterstützt. Die Mittel wurden ihr durch die politische Gemeinde, einzelne Firmen und Private zur Verfügung gestellt. Weiter besorgt die Zentralstelle Informationen für die Soldatenfürsorge in Zürich, für das Kantonalkomitee der Stiftung „Für das Alter“ und private Wohltäter, die um Unterstützung angegangen werden, erledigt die Kanzleigeschäfte der Kranken-, Haus- und Wöchnerinnenpflege, kontrolliert sämtliche von den verschiedenen Unterstützungsinstituten gemeldeten, nicht in Winterthur verbürgerten Unterstützten und hat die Fürsorgekonferenz ins Leben gerufen, die im Winter 1922/23 verschiedene Vorträge über Themata der sozialen Fürsorge veranstaltete. W.

Schweiz. Altersheim

Kurhaus Oberwald
St. Gallen.

Beste und billigste Unterbringungsgemeinschaft für **versorgungsbefürftigte Alte** (Blinde und Sehende). Preis: 3—4 Fr. pro Tag. Anmeldungen an **V. Altherr, Dir., St. Gallen.**

Dr. Barnardo

„der Vater der Niemandskinder“

der hervorragende Pädagoge, zielbewusste Organisator und Mensch mit grenzenlosem Gottvertrauen. — Ein Bild seines Lebens und Wirkens von

Pfarrer J. Fritz.

Mit vielen Bildern, in Ganzleinen gebunden 7 Fr. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.